



Aktuell

BNetzA zur Störgröße im Effizienzwert: Verbesserung nur bei nicht bestandskräftigen Erlösbergrenzen

Die Bundesnetzagentur hat angekündigt, dass sie etwaige Effizienzwert erhöhungen aufgrund der im Nachhinein aufgekommenen Unterschiede in der Berücksichtigungsweise der Störgröße – wir berichteten in unseren Legal News Energierecht Ausgaben 17, 18 und 20/2015 – nur zugunsten von denjenigen Unternehmen vornehmen wird, die ein Beschwerdeverfahren gegen ihre Festlegung der Erlösbergrenzen Gas für die zweite Regulierungsperiode führen.

Ob die damit beabsichtigte, kategorische Zurückweisung von Anträgen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtmäßig ist, werden die Gerichte zu prüfen haben.

Jedenfalls bestätigt das Vorgehen der Bundesnetzagentur diejenigen Netzbetreiber, die sich zur fristwährenden Beschwerdeeinlegung gegen die Festlegung der Erlösbergrenzen entschieden haben. Nur so lässt sich der Streit darüber vermeiden, dass auch zu niedrige Erlösbergrenzen, selbst wenn sie auf zunächst nicht erkennbaren Fehlern der Behörde beruhen, korrigiert werden. Ein Absehen von der Beschwerde birgt hingegen das Risiko, dass damit endgültig auf etwaige Verbesserungen der Erlösbergrenzen verzichtet wird, selbst wenn diese zum Zeitpunkt des Fristablaufs für die Beschwerdeeinlegung für den Netzbetreiber noch nicht erkennbar waren. Beschwerden müssen durch einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603
E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

Rechtsprechung

Netznutzer hat rückwirkend, ab Vorliegen der Voraussetzungen, einen Anspruch auf ein angepasstes Netzentgelt bei singulär genutztem Betriebsmittel

Der BGH hat mit Urteil vom 15. Dezember 2015, Az.: EnZR 70/14, bestätigt, dass ab dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 StromNEV tatsächlich erfüllt sind, das angepasste Netzentgelt für singulär genutzte Betriebsmittel gelte und nicht erst ab Abschluss des entsprechenden Netznutzungsvertrages.

Laut BGH sei der Netznutzungsvertrag zwar die vertragliche Grundlage für die Zahlung des angepassten Entgelts. Für die Geltung des Entgeltes komme es aber nicht darauf an, ab wann die Vereinbarung geschlossen wurde, oder ab welchem Zeitpunkt der Netznutzer die Anpassung begehrt.

Da der Netznutzer regelmäßig nicht selbst feststellen kann, ob die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 StromNEV gegeben sind, hätte der Netzbetreiber es in der Hand, dem Netznutzer die Möglichkeit eines angepassten Netzentgelts zu verschweigen, oder zu einem Zeitpunkt mitzuteilen, der in seinem Belieben liegt. Der Netznutzer wäre dann gezwungen, in jedem Jahr „ins Blaue hinein“ einen Anspruch auf ein angepasstes Netzentgelt geltend zu machen. Der rückwirkende Anspruch unterliegt jedoch der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren ab Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 StromNEV vorliegen.

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4492
E-Mail: rebecca.trampe@de.pwc.com

Gesetzgebung

Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten gem. § 46 EnWG

Das Kabinett hat am 3. Februar 2016 einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vorschriften über die Konzessionsvergabe nach § 46 EnWG beschlossen. Im Vergleich zum abgestimmten Ressort-Entwurf ergeben sich einige Abweichungen. Inwieweit die geplanten Änderungen mehr Rechtssicherheit schaffen, lässt sich derzeit nur bedingt erkennen.

Für die Bestimmung der angemessenen Vergütung für den Übergang des Netzes soll der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert maßgeblich sein. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Formulierungsabweichung zum abgestimmten Ressort-Entwurf nicht beabsichtigt. Die Freiheit der Vertragsparteien, sich auf eine anderweitig basierte Vergütung zu einigen, bleibt erhalten.

Der Kabinettsentwurf sieht auch weiterhin eine zeitlich abgestufte Rügeobliegenheit vor. Bis zum Ablauf der Interessenbekundungsfrist sind auf erster Stufe alle Rechtsverstöße, die aus der Bekanntmachung der Kommune erkennbar sind, zu rügen. Verstöße im Rahmen der Aufstellung und Gewichtung der Auswahlkriterien sind innerhalb von 15

Kalendertagen ab Zugang der entsprechenden Mitteilung (§ 46 Abs. 4 S. 4 EnWG-E) zu rügen. Werden Einwände nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht, sind die Beteiligten mit ihrem Vortrag präkludiert. Auf einer zweiten zeitlichen Stufe sind Rechtsverletzungen im Rahmen der konkreten Auswahlentscheidung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Auswahlentscheidung zu rügen. Bei Antrag auf Akteneinsicht beginnt der Fristlauf erneut ab dem ersten Tag, an dem die Bereitstellung der Akten zur Einsichtnahme erfolgt ist.

Die Vorgehensweise einer Kommune zur Abhilfe einer Rüge ist im Regierungsentwurf nicht weiter vorgesehen. Rügen, denen die Kommune nicht abhilft, können innerhalb von 15 Kalendertagen ab Zugang der Mitteilung vor den ordentlichen Gerichten im Rahmen des Eilrechtsschutzes geltend gemacht werden.

Die Pflicht zur Fortzahlung der Konzessionsabgabe für ein Jahr nach Beendigung des Konzessionsvertrages wird in eine unbeschränkte Fortzahlungspflicht modifiziert. Die Pflicht zur Fortzahlung besteht jedoch nur, wenn die Kommune ein Konzessionsverfahren zur Neuvergabe durchgeführt hat.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-7259
E-Mail: björn.jacob@de.pwc.com

Tim-Oliver Neumann, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96 497-996
E-Mail: tim-oliver.neumann@de.pwc.com

Erster Entwurf zum EEG 2016 - Ausschreibungsverfahren für weitere Energieträger

Ende November 2015 veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erste Eckpunkte für das sogenannte EEG 2016. Seit ein paar Tagen ist nun ein Entwurf bekannt (Bearbeitungsstand 07.12.2015), der die angedachten Änderungen bereits in Gesetzesform bringt. Der offizielle Referentenentwurf steht jedoch noch aus.

Bereits das EEG 2014 legte den Grundstein für das sogenannte Ausschreibungsmodell. Mit dem EEG 2016 werden die Ausschreibungsregelungen ins Gesetz aufgenommen und auf weitere Energieträger ausgedehnt. Die Ausschreibungsverfahren sollen zukünftig für Solaranlagen, Windenergieanlagen an Land und Windenergieanlagen auf See durchgeführt werden. Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 1 MW sollen von den Ausschreibungsverfahren aber generell ausgenommen sein und werden nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen vergütet.

Das Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen soll insgesamt auf 500 MW pro Jahr erhöht werden, u.a. weil nicht mehr nur Freiflächenanlagen betroffen sind. Insgesamt bleibt es aber bei dem Verfahren einer „frühen“ Ausschreibung, wobei Anlagen bereits an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, wenn für sie noch kein verbindliches Planungsrecht bzw. Baurecht besteht.

Das Verfahren für Windenergieanlagen an Land sieht demgegenüber eine „späte“ Ausschreibung vor. Windenergieanlagen sollen demgemäß erst an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen dürfen, wenn sie über eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verfügen. Neben dem bisherigen Modell einer Grundvergütung in Kombination mit einer erhöhten Anfangsvergütung soll nunmehr auf ein einstufiges Referenzertragsmodell umgestellt werden.

Die Verfahrensregelungen für Windenergieanlagen auf See sollen nicht in das EEG aufgenommen werden, sondern in einem eigenen sogenannten Windenergie-auf-See-Gesetz

geregelt werden. In Kombination mit der EEG Förderung soll in dem Gesetz dann auch eine staatliche Vorentwicklung von zukünftigen Offshore-Windparks statuiert werden. Der Gesetzgeber gewährt der Branche aber eine recht lange Vorbereitungszeit bezüglich der neuen Regelungen, weil diese erst ab 2024 wirksam sein sollen.

Dominik Martel, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96 497-902
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Keine Vergütung bei Verstoß gegen technische Ausrüstungspflichten von EE-Anlagen

BGH, Beschluss vom 15. November 2015, Aktenzeichen VIII ZR 304/14

Der BGH hatte zu klären, ob der Betreiber einer Photovoltaik-Anlage einen Vergütungsanspruch hat, wenn der Anlage die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Einrichtungen zur Wahrung der Netzsystemstabilität fehlen.

Der BGH stellte zunächst klar, dass ein gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht in Frage komme: Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbare Energien müssen zur Sicherung der Netzstabilität mit bestimmten technischen Einrichtungen ausgestattet sein, die in § 6 EEG 2012 bzw. § 9 EEG 2014 niedergelegt sind. Solange die Einrichtungen nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig sind, reduziert sich der gesetzliche Vergütungsanspruch auf Null (§ 17 Abs. 1 EEG 2012) bzw. entfällt der Anspruch auf die Marktprämie (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014).

Nicht abschließend geklärt war bislang, ob für die gleichwohl an den Netzbetreiber gelieferte elektrische Energie aus einem anderen Rechtsgrund ein Entgeltanspruch des Anlagenbetreibers besteht. Der BGH verneinte dies: Soweit vertragliche Regelungen – z.B. ein Netzanschlussvertrag – den Anlagenbetreiber wie üblich zur Einhaltung der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen verpflichten, könnten sich aus solchen Vereinbarungen keine weitergehenden Ansprüche als den nach EEG bestehenden Ansprüchen ergeben. Weiterhin schließt der BGH auch einen bereicherungsrechtlichen Anspruch des Anlagenbetreibers aus: Die Regelung, dass die Vergütung entfalle, wenn der Anlagenbetreiber die gesetzlich eingeführten Ausrüstungspflichten verletze, sei vom Gesetzgeber bewusst als differenziertes Sanktionssystem geschaffen worden und sei zudem abschließend gemeint. Ein Rückgriff auf allgemeine bereicherungsrechtliche Ansprüche verbiete sich folglich. Nicht entschieden hat der BGH über die Frage, ob die genannten Grundsätze unter der verpflichtenden Direktvermarktung des EEG 2014 auch für Ansprüche gegenüber dem Direktvermarkter gelten und der Anlagenbetreiber bei den beschriebenen Pflichtenverstoß ebenfalls keinerlei Vergütung erhält.

Im Ergebnis erhielt der Betreiber für die von ihm gelieferte Energie daher keinerlei Vergütung. Soweit Netzbetreiber fehlende technische Ausrüstung, deren Funktionsunfähigkeit oder formale Fehler bzgl. der Anforderungen der SDLWindV erst zeitverzögert feststellen und die Einspeisevergütung oder die Marktprämie bereits ausgezahlt haben, verpflichtet § 57 Abs. 5 EEG 2014 den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zur Rückforderung der Überzahlung vom Netzbetreiber, der wiederum Regress beim Anlagenbetreiber suchen wird.

Umso wichtiger ist es, durch die Einbindung technischen Sachverständigen das Fehlen oder Ausfallen erforderlichen technischer Einrichtungen zu verhindern. Liefer-, Wartungs- und Betriebsführungsverträge mit Dritten sollten zudem das Risiko weit möglichst auf diese verlagern.

Dr. Oliver Kunert, Rechtsanwalt, Tel.: +49 40 6378-1294
E-Mail: oliver.kunert@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus

Partner / Energierecht
Tel.: + 49 211 981-4930
Peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka

Partner / Energierecht
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius

Partner / Energierecht
Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse
SUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an
UNSUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM